Lesefassung

Satzung

der Gemeinde Nortorf

über die Entschädigung in Ehrenämtern

(Entschädigungssatzung) inkl. Nachtrag 1, 2, 3 und 4

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 2 Fraktionsvorsitzende
- § 3 Sitzungsgeld, IT-Ausstattung
- § 4 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige
- § 5 Abwesenheit vom Haushalt
- § 6 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
- § 7 Reisekosten
- § 8 Gemeindewehrführer
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juni 2003, für Nachtrag 1 vom 10.05.2010, für Nachtrag 2 vom 03.12.2015, für Nachtrag 3 vom 25.06.2020 und für Nachtrag 4 vom 15.03.2023 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für die Gemeinde Nortorf erlassen:

1

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden besonders erstattet:

- Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung ein Betrag von monatlich 10 €.
- Für die dienstliche Benutzung eines privaten Fernsprechers ein Betrag von monatlich 27 €.
- 3. Für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 79 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 80 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 25 EUR.

§ 3 Sitzungsgeld, IT-Ausstattung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzesgeldes nach Abs. 1.
- (4) Für die nachweisliche Anschaffung einer privaten IT-Ausstattung zur Nutzung der digitalen Gremienarbeit erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter einen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 €. Der Zuschuss wird einmalig für die Dauer der Wahlzeit gewährt.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angeh\u00fcrenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Aussch\u00fcssen und Mitgliedern der Beir\u00e4te ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00df\u00e4gigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 23 €.

§ 5 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 6 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 8 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 8 Gemeindewehrführer

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Ent- schädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemein- dewehrführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird vom Amt Wilstermarsch gezahlt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Nortorf berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz

Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Nachtrag 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2010, Nachtrag 2 rückwirkend zum 01.01.2015, Nachtrag 3 rückwirkend zum 01.01.2020 und Nachtrag 4 zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Hauptsatzung vom 18.10.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2001, außer Kraft.

Nortorf, den 12. Juni 2003

Ruge Bürgermeister